

Amtliche Mitteilungen

Datum 25. September 2020

Nr. 68/2020

Inhalt:

Fachspezifische Bestimmungen

für das Fach
Englisch
im Bachelorstudium
für das Lehramt an
Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen

der
Universität Siegen

Vom 22. September 2020

Fachspezifische Bestimmungen

für das Fach
Englisch
im Bachelorstudium
für das Lehramt an
Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen

der
Universität Siegen

Vom 22. September 2020

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b), hat die Universität Siegen die folgenden Fachspezifischen Bestimmungen erlassen:

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen und Fremdsprachenkenntnisse
- § 3 Ziele des Studiums (und Berufsfelder)/Studieninhalte
- § 4 Auslandsaufenthalt
- § 5 Studienumfang
- § 6 Modularisierung und Leistungspunkte
- § 7 Studien- und Prüfungsleistungen
- § 8 Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelorarbeit
- § 9 Bachelorarbeit
- § 10 Studienverlaufspläne
- § 11 Inkrafttreten und Veröffentlichung

§ 1

Geltungsbereich

Diese Fachspezifischen Bestimmungen regeln zusammen mit der Prüfungsordnung für das Bachelorstudium im Lehramt der Universität Siegen vom 5. November 2012 (Amtliche Mitteilung 31/2012) in der jeweils gültigen Fassung das Studium im Fach Englisch für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen und Fremdsprachenkenntnisse

- (1) Zugang zum Bachelorstudiengang erhält, wer die Zugangsvoraussetzungen des § 4 der Prüfungsordnung für das Bachelorstudium im Lehramt an der Universität Siegen erfüllt.
- (2) Spezifische Zugangsvoraussetzung für das Bachelorstudium im Fach Englisch sind Englischkenntnisse auf Abiturniveau bzw. auf Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen.

§ 3

Ziele des Studiums (und Berufsfelder)/Studieninhalte

Die Studienziele und -inhalte orientieren sich an den grundlegenden allgemeinen und fachspezifischen berufsbezogenen Kompetenzen, so wie sie in den Vorgaben der KMK (2008) formuliert sind.

Der Bachelorstudiengang im Lehramt Englisch an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen zielt vor diesem Hintergrund auf die Vermittlung von Grundlagenwissen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogenen Fähigkeiten auf folgenden Gebieten:

- Kenntnisse von Theorien und Methoden zur Beschreibung und Analyse von Literatur, Kultur, Sprache, Spracherwerb und Fremdsprachenunterricht sowie die Fähigkeit, die relative Reichweite theoretischer Ansätze zu erkennen und die Ansätze den jeweiligen Erklärungs- und Handlungszielen entsprechend zu nutzen;
- Kenntnisse der kommunikativ-ästhetischen Strategien und historischen, politischen und gesellschaftlichen Entstehens- und Rezeptionsbedingungen von Medien, literarischen Texten und kulturellen Phänomenen des anglophonen Kulturrasms;
- die Fähigkeit, Strukturen der englischen Sprache und Bedingungen ihrer Verwendung in vielfältigen sozialen Kontexten systematisch zu beschreiben – auch im Kontrast zu anderen Sprachen – sowie Bedingungen und Prinzipien sprachlicher Variation zu erkennen;
- die Fähigkeit, auf der Basis von wissenschaftlichen Erkenntnissen über das Erlernen fremder Sprachen und einer kritischen Reflexion von Zielen des Englischunterrichts den Einfluss altersgemäßer Fremdsprachenlehr- und -lernformen auf das Fremdsprachenlernen kritisch zu reflektieren und dabei die besonderen, durch Heterogenität gekennzeichneten Bedingungen des Fremdsprachenlernens in der Sek. I zu berücksichtigen;

Neufassung des vierten Spiegelstriches in § 3

(Anwendbar für Studierende, die erstmals ab dem Wintersemester 2016/2017 in diesen Teilstudiengang eingeschrieben werden. Mit Beginn des Wintersemester 2018/2019 gelten diese Änderungen für alle in diesen Teilstudiengang eingeschriebene Studierende.)

- die Fähigkeit, auf der Basis von wissenschaftlichen Erkenntnissen über das Erlernen fremder Sprachen und einer kritischen Reflexion von Zielen des Englischunterrichts unter Einbezug der Aspekte Individualisierung, Differenzierung und Inklusion den Einfluss altersgemäßer Fremdsprachenlehr- und -lernformen auf das Fremdsprachenlernen kritisch zu reflektieren. Diese Fähigkeit wird im Umfang von mindestens 5 Leistungspunkten in dem 12 Leistungspunkte umfassenden Modul Didaktik (BA-E-HRSGe-5) berücksichtigt;
- die Fähigkeit, sprachliche Lernvoraussetzungen von Schülerinnen und Schülern zu analysieren und den Stand der Entwicklung ihrer fremdsprachlichen Kompetenz systematisch zu erheben;

- die Fähigkeit, in verschiedenen Verwendungssituationen sicher und differenziert schriftlich und mündlich auf Englisch zu kommunizieren (C1-Niveau);
- die Fähigkeit, sich auf der Grundlage der genannten Kenntnisse und Fähigkeiten in neue Problemstellungen einzuarbeiten und neue Wissensgebiete zu erschließen.

§ 4

Auslandsaufenthalt

Spätestens bei der Anmeldung zur letzten Teilprüfung der Masterprüfung ist ein dreimonatiger Aufenthalt im englischsprachigen Ausland nachzuweisen (vgl. Fachspezifische Bestimmungen für das Masterstudium im Lehramt Englisch).

Neufassung des § 4 Satz 1

(Anwendbar für Studierende, die erstmals ab dem Wintersemester 2016/2017 in diesen Teilstudiengang eingeschrieben werden. Mit Beginn des Wintersemester 2019/2020 gelten diese Änderungen für alle in diesen Teilstudiengang eingeschriebene Studierende.)

Spätestens bei der Beantragung der Zeugnisdokumente der Masterprüfung ist ein dreimonatiger Aufenthalt in einem Land, in dem Englisch als Landessprache gesprochen wird, nachzuweisen (vgl. Fachspezifische Bestimmungen für das Masterstudium im Lehramt Englisch).

Dieser Auslandsaufenthalt sollte möglichst während des Bachelorstudiums oder im Anschluss daran, noch vor Beginn des Masterstudiums, stattfinden. Studierende mit zwei modernen Fremdsprachen müssen Auslandsaufenthalte gemäß § 3 der Ordnung über den Zugang zum Masterstudiengang im Lehramt absolvieren. Im Ausland erbrachte Studien- und/oder Prüfungsleistungen werden bei Gleichwertigkeit angerechnet. Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 5

Studienumfang

Der Umfang des Bachelorstudiums für das Lehramt Englisch an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen beträgt 32 SWS und 56 Leistungspunkte (LP).

Das Fach Englisch setzt sich aus folgenden Teilbereichen zusammen:

- Literatur-/Kulturwissenschaft (Litkult)
- Linguistik (Ling)
- Fachdidaktik (FD)
- Sprachpraxis (SP)

Die Studienanteile verteilen sich wie folgt auf diese Teilbereiche:

Verteilung SWS und LP im Bachelorstudiengang Englisch für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen

| | Litkult | Ling | FD | SP | Summe |
|---------------------|---------|------|----|----|-------|
| SWS Bachelor | 8 | 8 | 6 | 10 | 32 |
| LP Bachelor | 15 | 15 | 12 | 14 | 56 |

§ 6
Modularisierung und Leistungspunkte

| Nr. BA-E- HRSGe | Modultitel | SL ¹ | PL ² | Empf. Fachse- mester | SW S | LP | Voraussetzungen |
|-------------------------------|--|-----------------|-----------------|-------------------------|----------|----------|------------------|
| 1 | Basismodul Literatur- und Kulturwissenschaft | 2 | - | 1.-2. | 4 | 6 | - |
| 1.1 | Literatur- und kulturgeschichtlicher Überblick | 1 | - | 2. | 2 | 3 | - |
| 1.2 | Grundkurs Literatur- und Kulturwissenschaft | 1 | - | 1. | 2 | 3 | |
| 2 | Aufbaumodul Literatur- und Kulturwissenschaft | 2 | 1 | 5.-6. | 4 | 9 | Modul 1 |
| 2.1 | Text- und Medienanalyse | 1 | | 5. | 2 | 3 | |
| 2.2 | Anglophoner Kulturraum | 1 | | 6. | 2 | 3 | |
| 2.3 | Prüfungsleistung in 2.1 oder 2.2 | | 1 | 6. | | 3 | |
| 3 | Basismodul Linguistik | 2 | - | 1.-2. | 4 | 6 | |
| 3.1 | Einführung in die Linguistik | 1 | - | 1. | 2 | 3 | |
| 3.2 | Syntax/Grammatik | 1 | - | 2. | 2 | 3 | Modulelement 3.1 |
| 4 | Aufbaumodul Linguistik | 2 | 1 | 3.-4. | 4 | 9 | |
| 4.1 | Phonologie/Morphologie | 1 | | 3. | 2 | 3 | Modulelement 3.1 |
| 4.2 | Spracherwerb | 1 | | 4. | 2 | 3 | Modul 3 |
| 4.3 | Prüfungsleistung in 4.1 oder 4.2 | | 1 | 3. oder 4. | | 3 | |

(Fortsetzung)

| Nr. BA-E- HRSGe | Modultitel | SL ¹ | PL ² | Empf. Fachse- mester | SW S | LP | Voraussetzungen |
|-------------------------------|---|-----------------|-----------------|-------------------------|----------|-----------|-------------------|
| 5 | Fachdidaktik | 3 | 1 | 3.-5. | 6 | 12 | |
| 5.1 | Einführung in die Didaktik des Englischen | 1 | - | 3. | 2 | 3 | |
| 5.2 | Englischunterricht: Prinzipien und Methoden | 1 | | 4. | 2 | 3 | Modulelement 5.1 |
| 5.3 | Spezifische Aspekte des Englischunterrichts in der Sek. I | 1 | | 5. | 2 | 3 | Modulelement 5.1 |
| 5.4 | Prüfungsleistung in 5.2 oder 5.3 | | 1 | 4. oder 5. | | 3 | |
| 6 | Basismodul Sprachpraxis | 3 | - | 1.-4. | 6 | 9 | |
| 6.1 | Grammar Workshop | 1 | | 1. | 2 | 3 | |
| 6.2 | Pronunciation and Fluency | 1 | | 2. | 2 | 3 | |
| 6.3 | Text Production | 1 | | 4. | 2 | 3 | solides B2-Niveau |
| 7 | Sprachpraxis für den Unterricht | 2 | 1 | 5.-6. | 4 | 5 | Modul 6 |
| 7.1 | Resources for Teachers/Cultural Project | 1 | - | 5. | 2 | 3 | |
| 7.2 | Classroom Language Skills | 1 | - | 6. | 2 | 2 | |
| 8 | Bachelorarbeit | | 1 | 6. | | 8 | Vgl. § 8 |

¹ SL = Studienleistungen

² PL = Prüfungsleistung

§ 7

Studien- und Prüfungsleistungen

Siehe § 8 der Prüfungsordnung für das Bachelorstudium im Lehramt an der Universität Siegen.

§ 8

Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelorarbeit

Für die Zulassung zur Bachelorarbeit im Fach Englisch sollen zusätzlich zu den durch die Prüfungsordnung für das Bachelorstudium im Lehramt spezifizierten Voraussetzungen die folgenden fachspezifischen Voraussetzungen erfüllt sein: Es sollen mindestens ein Sprachpraxis-Modul sowie das Modul, auf das sich die Bachelorarbeit bezieht, erfolgreich absolviert sein.

§ 9

Bachelorarbeit

Wird die Bachelorarbeit im Fach Englisch geschrieben, beträgt der Anteil der Arbeit 8 LP. Inhaltlich bezieht sie sich auf eines der Module 2, 3, 4 oder 5. Die Bachelorarbeit wird in der Regel in deutscher Sprache abgefasst. Auf Wunsch der oder des Studierenden kann die Bachelorarbeit in Absprache mit der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter auch in englischer Sprache verfasst werden.

§ 10

Studienverlaufspläne

(1) Verbindlichkeit:

Der Studienverlaufsplan stellt einen *Vorschlag* zur zeitlichen Gestaltung des Studiums dar, der die Wahlfreiheit der Studierenden jedoch nur insoweit einschränkt, als der erfolgreiche Abschluss grundlegender Modulelemente Voraussetzung für den Besuch weiterführender Modulelemente ist und die Modulelemente in der Regel jeweils in den angegebenen Winter- bzw. Sommersemestern angeboten werden.

Modulelemente sind Teile von Modulen, die im Umfang einer Lehrveranstaltung mit 2 SWS entsprechen. Die Bezeichnungen für Modulelemente spezifizieren Inhalte des Moduls, sind jedoch nicht notwendig mit den Titeln der entsprechenden Lehrveranstaltungen, mit denen das Modulelement abgedeckt werden kann, identisch.

**Bachelor Englisch Lehramt HRS-
Ge**

| Studienjahr | Semester | | Fachdidaktik | Linguistik | Literatur- und Kulturwissenschaft | Sprachpraxis | SWS | LP LA Englisch HRSGe (Studienjahr) |
|-------------|----------|------|--------------|--|--|--------------|-----|---------------------------------------|
| 1 | 1 | WiSe | | M 3.1 (3 LP) | M 1.2 (3 LP) | M 6.1 (3 LP) | 6 | 9 |
| | 2 | SoSe | | M 3.2 (3 LP) | M 1.1 (3 LP) | M 6.2 (3 LP) | 6 | 9 |
| 2 | 3 | WiSe | | M 5.1 (3 LP) | M 4.1 (3 LP) + PL ¹ M 4.3 (3 LP) | | 4 | 9 |
| | 4 | SoSe | | M 5.2 (3 LP) + PL ¹ M 5.4 (3 LP) | M 4.2 (3 LP) | M 6.3 (3 LP) | 6 | 12 |
| 3 | 5 | WiSe | | M 5.3 (3 LP) | M 2.1 (3 LP) | M 7.1 (3 LP) | 6 | 9 |
| | 6 | SoSe | | | M 2.2 (3 LP) + PL ¹ M 2.3 (3 LP) | M 7.2 (2 LP) | 4 | 8 |
| | | | | M 8 Bachelorarbeit (8 LP) | | | 0 | 8 |
| | | | | | | | 32 | 56 + 8 LP BA-Arbeit |

1 PL = Prüfungsleistung

§ 11

Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Fachspezifischen Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Oktober 2011 in Kraft. Sie werden im Verkündungsblatt „Amtliche Mitteilungen der Universität Siegen“ veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Lehrerbildungsrates vom 18. Juli 2016.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die letzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Siegen, den 22. September 2020

Der Rektor

gez.

(Universitätsprofessor Dr. Holger Burckhart)